

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Caki Burhan, geb. 24. November 1960, türkischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 11. März 1987 zur Beschwerde vom 31. Oktober 1985 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Oktober 1985 ist rechtskräftig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

24. März 1987

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Maroshi Sokol, geb. 1. Mai 1953, jugoslawischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 20. Januar 1987 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfügung des Bundesamtes für Ausländerfragen vom 24. November 1986 ist rechtskräftig.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

24. März 1987

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

Verfügung vom 6. März 1987

Tarifvorlage der Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel, in der Krankenversicherung.

Verfügung vom 6. März 1987

Tarifvorlage der Basler Versicherungs-Gesellschaft, in Basel, in der Privat-Haftpflichtversicherung.

Verfügung vom 29. Januar 1987

Tarifvorlage der Helvetia-Unfall, Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Zürich, in der persönlichen Unfallversicherung.

Verfügung vom 22. Januar 1987

Tarifvorlage der «Neuenburger», Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, in Neuenburg, in der Privat-Haftpflichtversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Güterstrasse 5, 3072 Ostermundigen, eingesehen werden.

24. März 1987

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Kündigungen von Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates vom 28. November 1983 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung beschlossen, aufgrund von Artikel 1 der Anleihebedingungen folgende Anleihe zur vorzeitigen Rückzahlung per 30. Juni 1987 zu kündigen:

*7¼%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1975–1989
von 250 Millionen Franken nominal*

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den Kassen der dem Emissionskonsortium schweizerischer Banken und dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten und Firmen kostenlos, zum Nennwert eingelöst werden. Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 30. Juni 1987 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Valorennummer: 15448

20. März 1987

Eidgenössische Finanzverwaltung

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates vom 28. November 1983 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung beschlossen, aufgrund von Artikel 1 der Anleihebedingungen folgende Anleihe zur vorzeitigen Rückzahlung per 25. September 1987 zu kündigen:

*6½%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1975–1990
von 300 Millionen Franken nominal*

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den Kassen der dem Emissionskonsortium schweizerischer Banken und dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten und Firmen kostenlos, zum Nennwert eingelöst werden. Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 25. September 1987 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Valorennummern:

15466 für Titel,

15467 für Schuldbuchforderungen

20. März 1987

Eidgenössische Finanzverwaltung

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Februar 1987)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1987	Total 1986	1987	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	266 263	102 245	368 508	347 092	21 416	—
Februar	253 811	126 989	380 801	372 081	8 720	—
1987 Januar Februar	520 074	229 235	749 309	—	30 136	—
1986 Januar- Februar	506 728	212 445	—	719 173	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Fügl Stephan, geb. 6. April 1944, österreichischer Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft in D-8000 München, Theresienstrasse 128.

Die Zollkreisdirektion II, Schaffhausen, verurteilte Sie am 27. Januar 1987 aufgrund des am 28. Mai 1986 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1060 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 90 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1150 Franken binnen 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst Zürich, 8021 Zürich, Postscheckkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

24. März 1987

Eidgenössische Oberzolldirektion

Verfügung über die Aufhebung von fünf Gebirgslandeplätzen (GLP) im Oberengadin und im Bergell

vom 24. März 1987

I

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) hat am 31. August 1981 (BB1 1981 III 144) unter anderem verfügt:

4. Folgende Gebirgslandeplätze werden neu bezeichnet:

Albignabecken	770 350/132 300	Ostufer Albignasec
Passo dal Casnile	772 700/133 800	Sattel
Passo dal Cantun	772 300/130 700	Gletschermulde westlich des Passes
Fuorcla Chamuotsch ...	777 600/152 600	Sattel
Fuorcla Grischa	780 250/154 250	Buckel
Piz Prüna	795 700/151 150	Buckel
Chaness	796 850/154 950	Terrasse
5. Die Benützung der unter den Ziffern 2–4 erwähnten Plätze zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober untersagt; im gleichen Zeitraum ist zudem auch die Benützung der Plätze Albignabecken, Passo dal Casnile und Passo dal Cantun zu Ausbildungs- und Übungszwecken untersagt.
6. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird beauftragt, drei Jahre nach dem Wirksamwerden der unter Ziffer 4 enthaltenen Neuzeichnungen die an der Besprechung vom 28. Januar 1981 vertretenen Stellen zwecks Überprüfung der Lage zu einer Aussprache einzuladen.

II

Diese Verfügung ist am 24. März 1982 rechtskräftig geworden, nachdem sich das EVED vorgängig in Präzisierung von Ziffer 6 bereit erklärt hatte, im Anschluss an die vorgesehene Aussprache auf Wunsch eines oder mehrerer Beteiligter eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Am 17. Juli 1985 äusserte sich das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gegenüber wie folgt:

Die Pianificazione regionale di Bregaglia wie auch die direktbetroffene Gemeinde Stampa haben sich gegen eine Weiterführung der im Bergell gelegenen Plätze Albignabecken, Passo dal Cantun und Passo dal Casnile ausgesprochen, wobei sie sich diesbezüglich insbesondere von den Überlegungen des Umweltschutzes und der verursachten Lärmimmissionen leiten liessen. Ebenso hat sich die Gemeinde Madulain gegen eine Weiterführung der auf ihrem Gebiet gelegenen Gebirgslandeplätze Piz Prüna und Chaness ausgesprochen, wobei diese Haltung auch von der durch die Flugrouten tangierten Gemeinde La Punt-Chamuesch geteilt wird.

Am 10. Oktober 1985 fand die in Ziffer 6 der Verfügung vom 31. August 1981 vorgesehene Aussprache statt. Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Gemeinden als Grundeigentümerinnen eine Weiterführung der Gebirgslandeplätze Albignabecken, Passo dal Casnile, Passo dal Cantun, Piz Prüna und Chaness ablehnen und diese demzufolge nicht mehr als Gebirgslandeplätze bezeichnet bleiben können. Begehren um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung wurden im Anschluss an die Aussprache vom 10. Oktober 1985 nicht gestellt.

Am 25. Februar 1987 hat der Kanton Graubünden dem BAZL einen Vorschlag für vier neu zu bezeichnende Gebirgslandeplätze eingereicht. Neuebezeichnungen können zum vornherein nicht in der vorliegenden Verfügung erfolgen, da vorerst das Vernehmlassungsverfahren im Sinn von Artikel 51 Absatz 1 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) durchzuführen ist.

III

Es wird verfügt:

1. Die Gebirgslandeplätze

- Albignabecken
- Passo dal Casnile
- Passo dal Cantun
- Piz Prüna
- Chaness

werden mit Wirkung ab 1. Mai 1987 aufgehoben.

2. Das EVED wird die Regierung des Kantons Graubünden anhören, bevor es über Gesuche anderer Kantone um Bezeichnung zusätzlicher Gebirgslandeplätze zu Lasten der bisher dem Kanton Graubünden vorbehaltenen Anzahl Plätze entscheidet.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesrat, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

24. März 1987

Eidgenössisches
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:
Schlumpf

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1987
Date	
Data	
Seite	940-946
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.